

Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen

Staudenbahn - Besonderer Teil

Nutzungsbedingungen für
das | die
Schienennetz | Serviceeinrichtungen
(SNB-BT) | (NBS-BT)

Die auf der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten allgemein für die Nutzung vom Schienennetz und von Serviceeinrichtungen. Bestimmungen

auf der linken Seite gelten nur für die Nutzungsbedingungen für das Schienennetz (SNB-BT).

auf der rechten Seite gelten nur für die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen (NBS-BT).

Die verwendeten Abkürzungen sind in Anlage 6 zum EINV-S erläutert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Veröffentlichung und Stellungnahme	3
1.3	Zugang zur Nutzung des Schienennetzes	3
1.4	Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	3
1.5	Nutzermehrheit	3
2.	Verkehrliche Einschränkungen	4
2.1	Gefahrgut	4
2.2	Tunnelrestriktionen	4
2.3	Streckenöffnungszeiten	4
2.4	Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven	4
3.	Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten und den Zugang zu Serviceeinrichtungen	5
3.1	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz	5
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren	5
3.2.1	Form der Anmeldung von Fahrplantrassen	5
3.2.2	Trassenstornierung	5
3.2.3	Fahrplananpassungen während einer Fahrplanperiode	5
3.2.4	Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten	5
3.2.5	Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten	6
4.	Leistungsumfang	7
4.1	Leistungen bei Trassenbestellung	7
4.2	Leistungen bei Stationsnutzung	7
4.3	Leistungen bei Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen	7
5.	Entgeltgrundsätze	8
5.1	Berechnung der Entgelthöhen	8
5.2	Besondere Zuschläge	8
5.3	Bearbeitungsentgelte	8
5.4	Leistungsabhängige Anreizkomponente	8
5.5	Stornoentgelte	9

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen der BBG Stauden sind unterteilt in einen „Allgemeinen Teil“ (AT) und in einen „Besonderen Teil“ (BT). Der AT entspricht einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der BBG Stauden und Zugangsberechtigten. Der BT ergänzt den AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen) und geht dem AT vor.

Die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen AT und BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der BBG Stauden und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Liste der Entgelte ist in Anlage 3 des Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsvertrags-Staudenbahn aufgeführt. Die Liste der Entgelte wird gemäß der Fristenregelung nach EIBV unter der Internetadresse www.staudenbahn.de/Infrastruktur veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2. Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen der BBG Stauden, die Anlagen zum Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsvertrag und deren Änderungen werden unter der Internetadresse www.staudenbahn.de/Infrastruktur veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen gelten die Fristen des § 4(4) und (5) EIBV. Die erstmalige Veröffentlichung im Internet und Bekanntgabe der Internetadresse im Bundesanzeiger erfolgte am 10.10.2005. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber der BBG Stauden Stellung zu den in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen nehmen. Auf Verlangen sendet die BBG Stauden die Anlagen zum Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsvertrag als Druckstücke gebührenpflichtig zu.

1.3 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes

Der Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der BBG Stauden erfolgt auf der Grundlage eines Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der BBG Stauden abschließt.

1.4. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der BBG Stauden auf einen Dritten übertragen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 der BBG Stauden auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

1.5 Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner. Ihnen obliegt die Beachtung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

Verkehrliche Einschränkungen können u. a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut
- Streckenöffnungszeiten
- Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven
- Restriktionen beim Betrieb lauter Güterwagen

2.1 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) - geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen. Diese können u. a. sein:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen
- Ausschluss von Streckenabschnitten

2.2 Tunnelrestriktionen

Auf der Infrastruktur der BBG Stauden sind keine Tunnel vorhanden.

2.3 Streckenöffnungszeiten

Auf Kundenwunsch können nach Absprache mit der BBG Stauden Verkehre über eine bestehende Streckenöffnungszeit (siehe Anlage 4 EINV-S) hinaus durchgeführt werden, wenn dies der BBG Stauden rechtzeitig bekannt gegeben wird. Für diese Verkehre wird eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich einer erforderlichen Betriebsstellenbesetzung erhoben. Die Höhe der Entgelte ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2.4 Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven

Beim Betrieb von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven individuell in Abstimmung mit örtlichen Behörden festgelegt.

3. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten und den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz

Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen Anforderungen der BBG Stauden entsprechen. Die entsprechenden betrieblichen Zugangsbedingungen sind aus Anlage 4 zum EINV-S (Streckendaten) ersichtlich.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen in Anlage 1 zum EINV-S (Nutzungsbedingungen AT) gilt hinsichtlich des Antrags- und Zuweisungsverfahrens folgendes:

3.2.1 Form der Anmeldung

Die Trassenanmeldung incl. Stationsnutzung erfolgt formlos unter Nennung folgender Angaben:

- Traktionsfahrzeug(e) (Baureihe)
- Zugart (Personenzug, Güterzug, Leerzug, Testzug, etc..)
- Angaben zum Wagenzug incl. Triebfahrzeug (Streckenklasse, max. Geschwindigkeit, Länge, Gewicht, Bremsgewicht)
- Verkehrstage oder Verkehrszeitraum (es gelten die offiziellen Feiertage in Bayern gemäß FV408.0101A03)
- Fahrstrecke
- Dauer und Art der Verkehrshalte
- gewünschte Abfahrtszeit/Ankunftszeit (früheste/späteste)
- Zugnummer bei Fahrt von/nach Trasse DB Netz (wenn bekannt)

Trassenstudien sind als solche zu kennzeichnen.

Die Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt formlos.

3.2.2 Trassenstornierung

Trassenstornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden Stornierungsentgelte gemäß *Ziffer 5.5* dieser Anlage erhoben.

3.2.3 Fahrplananpassungen während einer Fahrplanperiode

Für vom Kunden nach Abgabe der Trassenanmeldung veranlasste Änderungen der Trassengrunddaten, die zur Neu- bzw. Umkonstruktion der angemeldeten Trassen führen, werden Änderungsentgelte erhoben.

3.2.4 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnliche Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

3.2.5 Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten

Folgende Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten werden Zugangsberechtigten auf Anfrage mitgeteilt:

- **Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges**

Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges beinhalten Aussagen über den Auslastungscharakter einer Strecke und eine Beratung über die zur Verfügung stehenden (groben) Fahrplanfenster für die Fahrlagenplanung des Zugangsberechtigten. Diese Informationen sind für den Zugangsberechtigten kostenfrei.

- **Trassenstudie**

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des gesamten Trassengefüges. Wenn eine Trassenanmeldung auf der Basis einer Trassenstudie erfolgt, d.h. bei einer 1:1 - Realisierung, ist die Erstellung einer Trassenstudie für den Zugangsberechtigten kostenfrei. Ansonsten ist ein nach Aufwand zu berechnendes Entgelt vom Zugangsberechtigten entsprechend der Liste der Preise für die Trassennutzung zu bezahlen.

Die Anmeldefristen hierfür sind die gleichen wie bei Trassenanmeldungen, müssen aber bei Trassenstudien mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag betragen. Die Bearbeitung erfolgt mit Trassenreservierung; diese Reservierung bleibt vom Zeitpunkt der Übergabe an den Zugangsberechtigten für maximal vier Wochen bestehen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

Trassenstudien für Sonderzüge werden frühestens 2 Monate vor dem geplanten Verkehrstag als Trassenangebot abgegeben.

Erfolgt während der Angebotsdauer eine verbindliche, die Studie ausschließende Trassenanmeldung eines anderen Zugangsberechtigten, hat der Veranlasser der Studie die Möglichkeit, diese innerhalb von drei Werktagen nach Verständigung durch die BBG Stauden, selbst in eine verbindliche Trassenanmeldung umzuwandeln. Diese hat dann Vorrang vor der Trassenanmeldung des Dritten. Anderenfalls verliert die Studie danach ihre Verbindlichkeit.

4. Leistungsumfang

Mit den Entgelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Staudenbahn sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

4.1 Leistungen bei Trassenbestellung

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen
- Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller im pdf-Format
- Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen
- Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der BBG Stauden
- Die Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind. Explizit nicht zu den Pflichtleistungen gehören Lotsendienste u.ä.. Für diese und evtl. weitere über die Pflichtleistungen hinausgehende separat zu vereinbarende Leistungen der BBG Stauden werden zusätzliche Entgelte erhoben.

4.2 Leistungen bei Stationsnutzung

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.
- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und/oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem Zugangsberechtigten und der BBG Stauden vereinbarten Fahrplan. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal der Zugangsberechtigten.
- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch den Zugangsberechtigten zu bestreiten.

4.3 Leistungen bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit der Betriebsstellen der BBG Stauden.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Berechnung der Entgelthöhen

Die Berechnung der Infrastrukturentgelte auf der Strecke Gessertshausen – Türkheim Bf erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis. Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur
- Kosten der Fahrdienstleitung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal-, und Stellwerksanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Zuschüsse für den Erhalt und Betrieb von Bahnübergängen (§ 16 (1) Abs. 3 AEG)
- Aktivierte Eigenleistungen

Entstehende Kosten für Zugtrassen:

Trassenpreis je Zugkilometer (Grundpreis) x Trassenkilometer x Faktoren für Taktverkehre,
Trassenprodukt = Trassenpreis (Endpreis)

Entstehende Kosten für Stationsnutzung:

Stationspreis pro Halt x Anzahl der Halte

Anlagenentgelte und Zusatzleistungen siehe Anlage 3 zum EINV-S

5.2 Besondere Zuschläge

In folgenden Fällen können Zuschläge berechnet werden:

- Zugtrassen, deren Konstruktion und/oder Durchführung besonderen Aufwand erfordern.
- Zugtrassen für Züge mit Fahrzeugen, die besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen.
- Außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen (Fahrdienstleiter)
- Für alle sonstigen unter 4.6 nicht genannten Leistungen

5.3 Bearbeitungsentgelte

Für Trassenstudien und die Bearbeitung von Trassen- oder Nutzungsanträgen werden Bearbeitungsentgelte erhoben, die bei tatsächlicher Durchführung der Fahrt/Nutzung mit den Entgelten teilweise verrechnet werden. Hierzu sind die Ausführungen in Anlage 3 zum EINV-S in Punkt 5 „Bearbeitungsentgelte“ zu beachten.

5.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente

- Bei der BBG Infrastruktur wird keine zeitliche Komponente in Form von Verspätungsminuten beachtet. Es wird das Auftreten von Störungen dann pönalisiert, wenn die weitere Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Infrastruktur der BBG beeinträchtigt wird. Die Pönale richtet sich nach dem Trassennutzungsentgelt, welches für die betroffenen Zugfahrt auf Basis der Trassenpreisliste zu entrichten ist.

Diese staffelt sich wie folgt:

bis 5 min 0% des Trassenpreises
5 min bis 15 min 10% des Trassenpreises
15 min bis 20 min 20% des Trassenpreises
20 min bis 25 min 30% des Trassenpreises
35 min bis 45 min 40% des Trassenpreises
45 min bis 55 min 50% des Trassenpreises
55 min bis 65 min 60% des Trassenpreises
65 min bis 75 min 70% des Trassenpreises
75 min bis 85 min 80% des Trassenpreises
85 min bis 95 min 90% des Trassenpreises

ab 95 min 100% des Trassenpreises

- Bei Anwendung dieser Regelungen verpflichten sich die Vertragspartner zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.
- Werden Gleisanlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so berechnet die BBG Stauden für den Zeitpunkt vom ursprünglichen vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Gleisanlagen einen Zuschlag
- Das für die Trassennutzung geschuldete Nutzungsentgelt wird bei nicht vertragsgemäßigem Zustand der Infrastruktur der Trasse gemindert. Die vertraglich vereinbarten Infrastrukturmerkmale ergeben sich dabei aus den Verträgen gemäß Ziffer 1.3. Eine Minderung scheidet jedoch aus, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich gemindert ist.
- Eine Minderung des Nutzungsentgeltes kommt zudem nicht in Betracht, wenn der nicht vertragsgemäße Zustand der Infrastruktur auf höhere Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich der BBG Stauden fallendes Ereignis zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, bei Eingriffen Dritter in den Bahnbetrieb und bei gefährlichen Ereignissen nach der DB-Konzernrichtlinie 123.0180A02 für Notfallmanagement/Brandschutz.
- Eine Minderung des Nutzungsentgeltes setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte die Minderung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Trassennutzung, schriftlich geltend macht.

5.5 Stornoentgelte

Bei Abbestellungen von Trassen und Trassenreservierungen werden Stornogebühren erhoben. Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der BBG Stauden.

Für die Abbestellung von Trassen (außerhalb des Netzfahrplans) oder bestimmten Verkehrstagen von regelmäßigen Trassen (im Netzfahrplan) werden innerhalb der Fristen folgende Entgelte fällig:

bis 6 Monate	vor dem Verkehrstag	kostenfrei
bis 2 Monate	vor dem Verkehrstag	25%
bis 1 Monat	vor dem Verkehrstag	50%
bis 15 Tage	vor dem Verkehrstag	75%
unter 14 Tage	vor dem Verkehrstag	85%

Die Berechnung von Bearbeitungsentgelten gem. 4.3 bleibt hiervon unberührt.